



## Faulbrut - Merkblatt





Den folgenden Artikel mussten viele Mitglieder in der Lippischen Landeszeitung am Freitag, den 15.07.2016 lesen:

Die Faulbrut bedroht Lippes Bienen

Nachdem die Amerikanische Faulbrut seit Oktober letzten Jahres als erloschen galt, ist sie nun in Detmold wieder ausgebrochen. Bei den Bienenvölkern eines Detmolder Imkers ist die Tierseuche festgestellt worden. Das Kreisveterinäramt hat darauf reagiert und Sperrbezirke ausgewiesen <sup>1</sup>.

Die Seuche ist für den Menschen ungefährlich, aber für Bienen hochansteckend und für die Bienenbrut tödlich.

Die Gesetze sehen bei einem Ausbruch der Krankheit die Festlegung eines Sperrbezirks mit einem Radius von mindestens einem Kilometer rund um den befallenen Stock vor.

Da in diesem Fall zwei Standorte betroffen sind, wurden zwei Sperrbezirke angelegt, der insbesondere die Ortsteile Niewald und Schwarzenbrink betrifft. Eine genaue Beschreibung der Sperrbezirke ist auf der Internetseite des Kreises ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) und im aktuellen Kreisblatt (Nr. 304, Allgemeinverfügung 02/2016 Tierseuchenverordnung zur Festlegung zweier Sperrbezirke im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung) zu finden.

Derzeit kontaktiert das Amt alle ihm bekannten Imker in diesen Sperrbezirken und untersucht deren Bienenvölker mit Hilfe von Bienensachverständigen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Lippische Landeszeitung vom 15.07.2016



Hierfür werden die Bienenvölker vor Ort auf klinische Anzeichen der Seuche überprüft und sogenannte Futterkranzproben entnommen, die im Labor auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut (abgekürzt AFB) untersucht werden.

Bienenstände dürfen nicht aus den Sperrbezirken entfernt werden und niemand darf Bienen hineinbringen. Sollten weitere Völker betroffen sein, entscheidet das Veterinäramt, wie es weitergeht. Kranke Völker werden entweder mit einem Kunstschwarmverfahren behandelt oder getötet.

Jeder Imker muss seine Bienenvölker und deren Standort beim Veterinäramt melden, Tel.: 05231 – 62-2171; vetlmueatkreis-lippe.de <sup>2</sup>.

Für jeden Imker sind die folgenden Punkte zu beachten, wenn ein Sperrbezirk amtstierärztlich festgelegt wird:

1. Frage 1: Halte ich Bienen in dem festgelegten Sperrbezirk ?
  - a) Wenn das der Fall ist, müssen die Völker dem Amtstierarzt beim Kreis Lippe gemeldet werden, damit von dort aus die Entnahme von Futterkranzproben veranlasst werden kann. Die Meldung der Bienenvölker muss spätestens bis zum 20.07.2016 geschehen.
  - b) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entscheidung, dass ein Sperrbezirk festgelegt wird – das ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag, hier der 15.07.2016 –  
ist folgendes für alle Bienenstände, die im Sperrbezirk stehen, zu beachten:  
**Bewegliche Bienenstände dürfen keinesfalls von ihrem Standort entfernt werden.**

---

<sup>2</sup> Quelle: Lippische Landeszeitung vom 15.07.2016



**Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen keinesfalls aus den Bienenständen entfernt werden und nicht aus dem Sperrbezirk herausgebracht werden !**

**Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden !**

Die genauen Grenzen der Sperrbezirke ergeben sich aus der Beschreibung im Kreisblatt.

Der Vorstand weist auf die eigene Verantwortung der Bienenhalter hin, sich über die genauen Grenzen der Sperrbezirke zu informieren.

Grundsätzlich ist durch die behördliche Bekanntmachung der Sperrbezirke im Kreisblatt die erforderliche Veröffentlichung vorhanden.

Alle Mitglieder der Ortsvereine werden von den Vorständen ggf. fernmündlich, schriftlich oder wie inzwischen üblich per Mail oder Homepage über die Sperrbezirke informiert.

Es liegt jedoch auch bei jedem Mitglied der Ortsvereine im Kreisimkerverein Lippe persönlich, sich auch über aktuelle Informationen auf dem Laufenden zu halten.

**2. Frage 2: Worauf muss ich achten, wenn ich Bienenvölker außerhalb von Sperrbezirksgrenzen halte, aber zum Beispiel insbesondere nahe an den Sperrbezirksgrenzen:**

- a) Hier ist zu beachten, dass Bienenvölker, die außerhalb des Sperrbezirks stehen, aber nahe an der Grenze zum Sperrbezirk, bis auf weiteres an ihrem Standort stehen bleiben sollen.



Hier liegt es in der Verantwortung jedes Imkers, neben der regelmäßigen Pflege die Völker besonders genau anzuschauen und bei Auffälligkeiten ggf. die Bienensachverständigen der Ortsvereine und/oder die Vorstände der Ortsvereine, den Vorstand des Kreisimkervereins Lippe sofort zu kontaktieren, um eine weitere Ausbreitung der Seuche über die Grenzen des Sperrbezirks hin auszuschließen.

- b) Im gesamten Gebiet des Kreises Lippe ist bis auf weiteres ein Wandern von einer Gemeinde in die andere (auch außerhalb eines Sperrbezirks) nur mit einem amtlichen Gesundheitszeugnis zulässig, das auf der Grundlage einer vom Bienensachverständigen gezogenen Futterkranzprobe vom Kreisveterinäramt auf Antrag erteilt wird!**

**Ausdrücklicher aktueller Hinweis der Obfrauen und Obmänner des Kreisimkervereins Lippe: Das jährlich durchgeführte Monitoring dient primär dem Eindämmen und im Zaume halten der Faulbrut und nicht als Grundlage für ein Gesundheitszeugnis.**

- c) Bei Fragen hierzu stehen die Vorstände der Ortsvereine, der Vorstand des Kreisimkervereins, die Obleute für Bienengesundheit des Kreisimkervereins Lippe und die Amtstierärzte - hier vor allem Herr Dr. Kros - zur Verfügung.
- d) Zur Bekämpfung der Faulbrut ist unbedingt ein kooperatives Zusammenwirken aller Beteiligten erforderlich, um Informationen und Sachkunde zu bündeln und einen schnellen Informationsaustausch zu gewährleisten.

3. Grundsätzlich gilt für jedes Bienenvolk, das im Kreis Lippe gehalten wird:



- a) Meldung beim Amtsveterinär beim Kreis Lippe
- b) Meldung bei der Tierseuchenkasse NRW, einfach über das Internet zu melden.

4. Der Kampf gegen die Faulbrut muss flankiert werden durch

- a) eine verlässliche und regelmäßige Pflege der Bienenvölker, insbesondere durch die Bekämpfung der Varroamilbe,
- b) durch gute und intensive Fortbildungen der Bienenhalter, insbesondere durch Besuch von Schulungen: beim Landesverband, den Bieneninstituten oder anderen anerkannten Fortbildungsstätten.

Unter Mitwirkung des Kreisveterinäramtes beim Kreis Lippe aktualisierte Fassung  
des Merkblattes vom 04.08.2016